
Forum

Professor Dr. Hans Herbert von Arnim*

Die EU-Politikfinanzierung ignoriert europarechtliche Grundsätze

Die Europawahl 2014 rückt die staatliche Politikfinanzierung erneut in den Fokus. Die nachfolgende Analyse und Kritik zeigt, dass bei der Finanzierung von Abgeordneten, Parteien und Stiftungen wichtige Prinzipien des EU-Rechts unbeachtet bleiben, etwa das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien und der Subsidiaritätsgrundsatz.

I. Der finanzielle Status von Mitgliedern des Europäischen Parlaments

1. Abgeordnete

a) *Reisekosten.* Die Kosten der Hin- und Rückfahrten zum Europäischen Parlament werden den Abgeordneten gegen Vorlage der Belege erstattet (Art. 20 II Abgeordnetenstatut [AbgSt]), auch wenn sie Business Class fliegen (Art. 15 der Durchführungsbestimmungen zum AbgSt [AbgSt-DB]) – und das tun denn auch fast alle. Bis 2009 buchten die meisten Abgeordneten dagegen Billigflüge, weil es eine Pauschale gab und die Abgeordneten den nicht verbrauchten Rest für sich persönlich verwenden konnten.¹ Sparsam ist man offenbar nur, wenn es dem eigenen Geldbeutel dient. Trägt dagegen

der Steuerzahler die Kosten, pflegen Abgeordnete alle Möglichkeiten auszuschöpfen. In einem Entschließungsentwurf des Haushaltskontrollausschusses war deshalb vorgesehen, dass bei innereuropäischen Flügen nur noch die Kosten der Economy-Class erstattet würden.² Das Parlament hat den Passus aber dahin abgeschwächt, dass die Mitglieder nur noch „gegebenenfalls zu Reisen in der Economy-Class angehalten werden sollen“.³

Hinzu kommen eine so genannte Zeitaufwandsvergütung und eine so genannte Entfernungspauschale (Art. 19 ff.

* Der Autor lehrt als pensionierter Professor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. *Professor Dr. Christian Pestalozza* (Berlin) hat mit kritischer Durchsicht und wertvollen Anregungen zu dem Beitrag beigetragen.

1 Siehe die Sendung des ARD-Fernsehmagazins Kontraste v. 24.4.2014 („Teure Privilegien – warum EU-Parlamentarier lieber Business fliegen“).

2 Bericht des Haushaltskontrollausschusses v. 24.3.2014, A7-0246/214, Nr. 101.

3 Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16.4.2014, P7_TA (2014)0428, Nr. 102.

AbgSt-DB), die sich zum Beispiel für Abgeordnete aus Wien auf rund 12.000 Euro pro Jahr (steuerfrei) belaufen können.⁴

b) *Tagegeld und allgemeine Kostenpauschale.* Auch in anderen Bereichen werden nach wie vor üppige Pauschalen gezahlt. Abgeordnete erhalten zusätzlich eine steuerfreie allgemeine Kostenpauschale, die nach Art. 26 AbgSt-DB monatlich 4299 Euro beträgt, und ein ebenfalls steuerfreies Tagesgeld von 304 Euro für jeden Sitzungstag (Art. 24 AbgSt-DB). Die überaus großzügigen Pauschalen wurden früher auch als Ausgleich für Abgeordnete zu rechtfertigen versucht, die aus ihrem Heimatland eine niedrige Entschädigung bezogen.⁵ Diese entsprach nämlich der Entschädigung von Mitgliedern des nationalen Parlaments im jeweiligen Heimatland und wies deshalb gewaltige Unterschiede auf (s. unten I 4 a). Seitdem das Abgeordnetenstatut grundsätzlich allen Abgeordneten dieselbe Entschädigung gewährt, hat dieses (ohne immer zweifelhaft) Argument aber seine Grundlage verloren.

Dass das Tagesgeld von 304 Euro überflüssig, zumindest aber überhöht ist, bestätigt auch die Regelung für Bundestagsabgeordnete, die – neben ihrer allgemeinen Kostenpauschale von 4204 Euro – kein zusätzliches Tagesgeld erhalten, obwohl sie nicht wesentlich geringere mandatsbedingte Aufwendungen haben als deutsche Europa-Abgeordnete.⁶ Was durch das EU-Tagesgeld abgedeckt werden soll (insbesondere Übernachtung und Verpflegung am Sitz des Parlaments) haben Bundestagsabgeordnete aus ihrer allgemeinen Kostenpauschale mitzubezahlen.⁷ Beim Erlass des Abgeordnetenstatuts berief man sich auf ein Urteil des *EuGH* von 1981, das eine Pauschalierung grundsätzlich erlaubt hatte, weil dadurch die Verwaltungsaufwendungen verringert würden.⁸ Verschwiegen aber wurde, dass das Gericht gleichzeitig festgestellt hatte, dass „Vergütungen nicht die angemessenen Grenzen einer Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten überschreiten“ und nicht in Wirklichkeit „ein verschleiertes Entgelt“ darstellen dürfen.⁹ Dass genau dies der Fall ist, räumen immer mehr Abgeordnete ein.¹⁰ Auch das Europäische Parlament hat kurz vor der Europawahl 2014 in der erwähnten Entschließung die Überprüfungsbedürftigkeit seiner Pauschalen anerkannt.¹¹

Hinzu kommt, dass der Bundestag deutschen Europa-Abgeordneten zusätzliche Leistungen zur Verfügung stellt,¹² so dass zahlreiche Aufwandsposten, für welche die allgemeine Kostenpauschale von Europa-Abgeordneten eigentlich bestimmt ist, bei ihnen gar nicht anfallen, so dass diese erst recht in großen Teilen zu einem steuerfreien Zusatzgehalt mutiert. Der Ältestenrat des Bundestags hat – ebenfalls kurz vor der Europawahl 2014 – angekündigt, er werde diese Leistungen überprüfen lassen. Dabei wurde eingeräumt, dass sie eigentlich von der allgemeinen Kostenpauschale der EU-Abgeordneten bereits abgedeckt werden.¹³

c) *Persönliche Mitarbeiter.* Europa-Abgeordnete erhalten zusätzlich gegen Nachweis bis zu 21.209 Euro monatlich für „persönliche Mitarbeiter“ (Art. 21 AbgSt). Die Mittel können für „akkreditierte parlamentarische Assistenten“ und für „örtliche Assistenten“ verwendet werden (Art. 34 I AbgSt-DB); sie sind allein bestimmt „für Assistenzleistungen, die für die Ausübung des parlamentarischen Mandats des Abgeordneten erforderlich sind und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen“ (Art. 33 II AbgG-DB). Die Namen der Assistenten, die einen Arbeitsvertrag mit Abgeordneten abgeschlossen haben, werden grundsätzlich auf der Internetseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht (Art. 34 VIII AbgSt-DB). Bis zu einem Viertel der Mittel kann auch für

Dienstleister ausgegeben werden (Art. 44 II UAbs. 3 AbgSt-DB).

Die finanzielle Entwicklung der daraus resultierenden Haushaltsbelastung ist außerordentlich „dynamisch“: Während 1980 auf jeden Abgeordneten durchschnittlich noch 32.346 Euro Mitarbeiterkosten im Jahr entfielen, waren es 2002 schon 142.731 Euro, also viereinhalb mal so viel. 2003 erfolgte ein Anstieg auf 153.000 Euro je Abgeordneten (+7,2 %) und 2004 auf 165.396 Euro (+8,1 %), Steigerungsraten, die, wie der Europäische Rechnungshof schon damals feststellte, „in keiner Weise transparent erläutert“ werden.¹⁴ Im Jahr 2012 war der Pro-Kopf-Betrag auf 302.127 Euro angestiegen.

d) *Übergangsgeld.* Das Übergangsgeld wird beim Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Parlament in Höhe der Entschädigung gezahlt, derzeit 8021 Euro (Art. 13 I AbgSt), und zwar für jedes Jahr im Europäischen Parlament einen Monat lang, mindestens aber sechs und höchstens 24 Monate (Art. 13 II AbgSt). Das Übergangsgeld wird – im Gegensatz zu ehemaligen Bundestagsabgeordneten – also auch bei ganz kurzen Mandatszeiten gezahlt. Die von dem Europa-Abgeordneten *Sven Giegold* genannte Auslegung des Art. 13 AbgSt durch das Europäische Parlament, es sei mindestens ein Jahr Amtszeit eines Abgeordneten für den Erwerb des Übergangsgeldes erforderlich¹⁵, widerspricht dem Wortlaut der Vorschrift und ist deshalb meines Erachtens rechtlich nicht zu halten. Diese Auslegung des Art. 13 AbgSt wird auch durch die englischsprachige Version der Vorschrift bestätigt. Eine Anrechnung von Erwerbseinkommen findet nicht statt – anders wiederum das deutsche Recht (§ 18 II 1 AbgG).

e) *Altersversorgung.* Europa-Abgeordnete erwerben bereits nach einem Jahr im Parlament pro Mandatsjahr einen monatlichen Versorgungsanspruch von 3,5 % der Entschädigung von 8021 Euro (Art. 14 AbgSt), also 281 Euro, und damit rund zehnmal soviel wie die 28 Euro, die ein durchschnittlich verdienender deutscher Arbeitnehmer pro Arbeitsjahr an Rente erwirbt. Die Versorgung beträgt maximal 70 % der Entschädigung. Der Anspruch wird mit Vollendung des 63. Lebensjahres des ehemaligen Abgeordneten fällig.

Die Regelung ist noch großzügiger als die für Bundestagsabgeordnete, die pro Mandatsjahr 2,5 % der Entschädigung als Altersversorgung erhalten, und dies grundsätzlich erst ab dem 67. Lebensjahr, wobei die Höchstversorgung 65 % der Entschädigung beträgt (§ 19 f. AbgG). Dabei stellt die deut-

4 ARD-Fernsehmagazin Kontraste (o. Fn. 1).

5 Siehe von Arnim, NJW 2004, 1422 (1426).

6 Zusätzlich erhalten Bundestagsabgeordnete für Büromaterial etc auf Nachweis bis zu 12.000 Euro im Jahr, was aber auch keinen Ausgleich schaffen kann.

7 Siehe § 12 II Nr. 2 AbgG: Die Kostenpauschale von Bundestagsabgeordneten dient unter anderem dem Ausgleich von „Mehrausgaben am Sitz des Bundestags“.

8 Abgeordnetenstatut, Erwägungsgrund 17.

9 *EuGH*, Slg 1981, 2205 Rn. 21 – Lord Bruce/Aspen.

10 ARD-Fernsehmagazin Report Mainz, Sendung v. 29.4.2014 („Üppige Pauschalen: Die fragwürdigen Tagesgelder von EU-Parlamentariern“).

11 Entschließung des Europäischen Parlaments (o. Fn. 3), Nr. 49, 50.

12 Siehe §§ 10 und 10 a *EuAbgG* iVm den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats. Dazu *Bieber/Haag*, Europaabgeordnetengesetz, 2012, Anm. zu § 10 Rn. 2 f., und zu § 10 a. Ferner *Hölscheidt in Grabitz/Hilff/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union (Stand 2011), Art. 223 AEUV Rn. 81.

13 *Rossmann*, SZ v. 15.5.2014, 7 („Vorsichtiger Rückbau“).

14 Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 10/98 (98/C 243), 5.

15 www.sven-giegold.de/2014/mdep-martin-sonneborn-meine-bitte-an-den-generalsekretar-des-europaparlaments-um-pruefung/.

sche Regelung bereits eine außerordentlich großzügige Versorgung dar.¹⁶

f) *Ehemalige Kommissare im Europäischen Parlament.* Vier Mitglieder der Kommission sind kürzlich ins Europäische Parlament gewählt worden, weshalb sie ihr Amt nicht weiterführen konnten: die Vizepräsidentin *Viviane Reding* und die Kommissare *Olli Rehn*, *Janosz Lewandowski* und *Antonio Tajani*. Für ihr Übergangsgeld besteht eine großzügige (Nicht-)Anrechnungsregelung. Ihre (spätere) Pension wird mit der Abgeordnetenentschädigung überhaupt nicht verrechnet.

Das Übergangsgeld wird drei Jahre lang gezahlt; es beträgt je nach Amtsdauer zwischen 40 und 65 % des Grundgehalts eines Kommissars (Art. 7 I der Regelung des Rats Nr. 422/67/EEC, 5/67/EURATOM). Dieses beträgt 112,5 % des Grundgehalts des höchsten Beamten (18.518 Euro), somit 20.833 Euro. Vizepräsidenten erhalten 125 %, somit 23.148 Euro (Art. 2 der genannten Regelung). Das Übergangsgeld wird auf die Abgeordnetenentschädigung nur insoweit angerechnet, als es zusammen mit der Entschädigung die früheren Bezüge als Kommissar überschreitet (Art. 7 III), was kaum je der Fall sein dürfte. Die Abgeordnetenentschädigung beträgt 38,5 % des Grundgehalts eines EuGH-Richters bzw., was dasselbe bedeutet, eines Kommissars (Art. 10 AbgSt). Fallen Übergangsgeld und Pension zusammen, gibt es lediglich den höheren Betrag (Art. 13 der genannten Regelung).

Die Pension beträgt für jedes Amtsjahr 4,275 % des Grundgehalts bis zu höchstens 70 %; sie beginnt mit vollendetem 65. Lebensjahr, mit Abschlägen auch bereits mit dem 60. Lebensjahr (Art. 8 der genannten Regelung).

Diese Regelungen sind sehr viel großzügiger als die entsprechenden deutschen Vorschriften: Wird ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Parlamentarischer Staatssekretär EU-Abgeordneter, so können Übergangsgeld und Pension natürlich auch hier nicht kumuliert werden (§ 32 V AbgG). Zusätzlich greift eine scharfe Anrechnungsbestimmung: Neben der Abgeordnetenentschädigung ruht das Übergangsgeld bzw. die Pension zu 80 %, höchstens in Höhe der Entschädigung (§ 13 III EuAbgG iVm § 29 II AbgG). Im Grenzfalle verbleibt ihm also nur ein Betrag in Höhe des Übergangsgeldes bzw. der Pension.

2. Entschädigung und Versorgung nach deutschem Abgeordnetengesetz

Bei Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts mit der 2009 beginnenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments konnten wieder gewählte Abgeordnete für die Fortgeltung der nationalen Regelungen hinsichtlich Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung optieren (Art. 25 AbgSt). Von dieser Möglichkeit haben zehn deutsche Abgeordnete Gebrauch gemacht,¹⁷ darunter auch der Präsident des Europäischen Parlaments und Spitzenkandidat der SPD bei der Europawahl, *Martin Schulz*. Hinsichtlich der übrigen Leistungen gilt dasselbe wie für andere Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Nach deutschem Abgeordnetengesetz beträgt die Entschädigung derzeit 8252 Euro. Sie wird nach der Änderung des Diätengesetzes, die der Bundestag im Februar 2014 beschlossen hat, zum 1.7.2014 um 415 Euro und zum 1.1.2015 um weitere 415 Euro angehoben und beträgt dann 9082 Euro.¹⁸ Das Änderungsgesetz war allerdings vor der Europawahl vom 25.5.2014 noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹⁹ und wurde dem Bundespräsidenten von der Bundesregierung erst am 19.5.2014 zugestellt, so dass der Eindruck entstand, die Regierung wolle die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Europawahl hinausschieben.²⁰ Die redaktionelle Klarstellung einer Verweisschrift, mit der das Bundes-

ministerium des Innern die verzögerte Zustellung an den Bundespräsidenten schließlich zu erklären suchte²¹, braucht nicht die ganze Wahrheit zu sein. Die Verzögerung könnte auch damit zusammenhängen, dass die Regierung – angesichts der mehrfachen Verfassungswidrigkeit der Novelle²² – mit der Gegenzeichnung zögerte.

Die Altersversorgung beträgt – im Gegensatz zum europäischen Abgeordnetenstatut (s. oben I 1 e) – „nur“ 2,5 % der Entschädigung pro Jahr. Auf das Übergangsgeld werden – wiederum strenger als beim europäischen Abgeordnetenstatut – Erwerbseinkommen ab dem zweiten Monat angerechnet; es gibt nach kurzer Mandatszeit auch keinen Mindestbezug von sechs Monaten (oben I 1 d).

3. Der Parlamentspräsident

Im Gegensatz zu den Präsidenten des Bundestags und der deutschen Landesparlamente erhält der Präsident des Europäischen Parlaments offiziell kein Zusatzgehalt. Ersatzweise bekommt er dafür auf Grund eines Beschlusses des Parlamentspräsidiums²³ neben den Leistungen als Abgeordneter, etwa der steuerpflichtigen Entschädigung von 8252 Euro und der steuerfreien allgemeinen Kostenpauschale von 4299 Euro – das steuerfreie Tagegeld von 304 Euro pauschal 365 mal im Jahr – unabhängig davon, ob er in Brüssel bzw. Straßburg tätig oder sonst als Parlamentspräsident unterwegs ist. Das sind monatlich 9274 Euro. Ferner erhält er eine steuerfreie Residenzzulage von monatlich 3663 Euro und eine steuerfreie Repräsentationszulage von monatlich 1418 Euro; er bekommt also vier steuerfreie Pauschalen von monatlich insgesamt 18.627 Euro. Zudem verfügt er über zwei Dienstwagen und zwei Fahrer.²⁴ Da dem schwerlich Aufwendungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen, läuft das auf ein hohes steuerfreies Zusatzsalär hinaus. Mit dem Grundsatz der steuerlichen Gleichheit ist das nicht vereinbar; zudem ist dafür keine Grundlage im Abgeordnetenstatut oder in dessen Durchführungsbestimmungen ersichtlich.

4. Missachtung der krassen wirtschaftlichen Unterschiede

Das Europäische Parlament zahlt allen Abgeordneten – neben dem Tagegeld für Sitzungen von 304 Euro – dieselbe Entschädigung (8021 Euro),²⁵ dieselbe allgemeine Kostenpauschale (4299 Euro) und dieselbe Mitarbeiterpauschale (bis zu 21.209 Euro). Dabei beträgt das Preis- und Einkommensniveau in vielen Mitgliedstaaten, besonders in den östlichen, die vor einem Jahrzehnt oder später der EU beigetreten sind, nur einen Bruchteil desjenigen im Westen. Derselbe Eurobetrag hat deshalb von Land zu Land einen völlig unterschiedlichen realen Wert. Doch die gewaltigen wirtschaftlichen Unterschiede werden ausgeblendet, obwohl auch Europa-Abgeordnete zu Hause ihren Lebensmittelpunkt haben

16 von Arnim, DVBl 2014, 605 (610 f.).

17 Hölscheidt in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (o. Fn. 12), Art. 223 AEUV Rn. 82.

18 Dazu von Arnim, DVBl 2014, 605.

19 Kade, Wo ist eigentlich die Diätenerhöhung geblieben?, Die Welt v. 19.5.2014.

20 von Arnim, Deutsche Abgeordnete freuen sich auf Gehaltserhöhung, Focus-Online v. 21.5.2014.

21 SZ v. 1.7.2014, 6.

22 Siehe von Arnim, DVBl 2014, 605.

23 Note der Generaldirektion Finanzen und des Direktorats C – Political Structures Financing and other Services des Europäischen Parlaments v. 16.7.2009, Ref.: D (2009) 40515.

24 Note der Generaldirektion Finanzen und des Direktorats C (o. Fn. 23).

25 Art. 10 AbgSt: 38,5 % der Grundbezüge eines EuGH-Richters. Das sind derzeit 8021 Euro.

und für ihre Ausgaben in Brüssel bereits alle in gleicher Höhe entschädigt werden.²⁶

a) *Entschädigung.* Bis zum Jahre 2009 wurden die krassen wirtschaftlichen Unterschiede in den verschiedenen Mitgliedstaaten dadurch berücksichtigt, dass EU-Abgeordnete eine Entschädigung in derselben Höhe erhielten wie die Mitglieder ihres jeweiligen nationalen Parlaments. Dementsprechend hatte die monatliche Entschädigung folgende Höhe:²⁷

Bulgarien	1100 Euro
Malta	1515 Euro (13 mal)
Lettland	1726 Euro
Rumänien	1875 Euro
Litauen	2348 Euro
Polen	2500 Euro
Spanien	3127 Euro (14 mal)
Tschechien	3244 Euro (13 mal)
Estland	3353 Euro
Zypern	3513 Euro
Portugal	3818 Euro (14 mal)
Slowakei	4970 Euro
Ungarn	4975 Euro
Schweden	5142 Euro
Griechenland	5681 Euro (14 mal)
Vereinigtes Königreich	5874 Euro
Finnland	5860
Luxemburg	5974 Euro (13 mal)
Dänemark	6400 Euro
Belgien	6626 Euro
Niederlande	6935 Euro
Frankreich	7009 Euro
Deutschland	7668 Euro
Österreich	8160 Euro (14 mal)
Irland	8349 Euro (13 mal)
Italien	11.704 Euro

Nach der Europawahl von 2009 erhalten grundsätzlich alle Europa-Abgeordneten, gleichgültig aus welchem Mitgliedstaat sie kommen, eine Entschädigung in derselben Höhe, das heißt von derzeit 8021 Euro.

Die für viele Länder unverhältnismäßig hohe Entschädigung bewirkt, dass Europa-Abgeordnete etwa aus Bulgarien, den baltischen Staaten oder Polen nicht nur ein sehr viel höheres Einkommen beziehen als die Mitglieder ihres jeweiligen nationalen Parlaments, sondern sogar als ihre Staats- und Regierungschefs.

Eine einheitliche europäische Regelung, die sich in der Praxis derart krass ungleich auswirkt, macht keinen Sinn. Sie führt zur Verschwendung öffentlicher Gelder und verstößt gegen das Verbot, völlig Ungleiches gleich zu behandeln (Art. 2 S. 1 EUV iVm dem Demokratieprinzip [Art. 6 I EUV]). Nach dem Prinzip der Subsidiarität (Art. 5 I 2 und III EUV) dürfte europarechtlich eigentlich nur geregelt werden, was die Mitgliedstaaten nicht mindestens genauso gut können – und hier könnten sie es sogar sehr viel besser. Kaum irgendwo sonst zeigt sich die generelle Geringschätzung des Subsidiaritätsprinzips²⁸ so deutlich wie hier.

Die Gleichmacherei ist umso weniger nachzuvollziehen, als Deutschland (und manch anderes Land) bei der Besteuerung den nationalen Besonderheiten durchaus Rechnung trägt und das Gehalt seiner EU-Abgeordneten nicht dem günstigen europäischen Steuerstatut unterwirft, sondern dem deutschen

Steuerrecht.²⁹ Das Abgeordnetenstatut lässt dies in Art. 12 III zu.³⁰

b) *Altersversorgung.* Europa-Abgeordnete erwerben, wie unter I 1 e dargelegt, pro Mandatsjahr einen monatlichen Versorgungsanspruch von 281 Euro. Nach einer fünfjährigen Wahlperiode sind das bereits 1405 Euro und damit mehr als doppelt so viel wie aktive Arbeitnehmer durchschnittlich in Rumänien, Bulgarien oder Polen verdienen,³¹ eine schwer haltbare, kaum zu rechtfertigende Relation.

c) *Allgemeine Kostenpauschale.* Die einheitliche allgemeine Kostenpauschale verschafft Europa-Abgeordneten zum Beispiel aus Rumänien oder Polen, zusätzlich zu ihrer – nach den realen Verhältnissen im Heimatland überhöhten – Entschädigung (s. soeben unter I 4 a), ein weiteres Zusatzeinkommen, dass auch noch steuerfrei ist.

d) *Persönliche Mitarbeiter.* Mit der Mitarbeiterpauschale können bulgarische, polnische, lettische oder litauische Europa-Abgeordnete drei- oder viermal so viele örtliche Mitarbeiter beschäftigen wie deutsche oder französische. So konnte zum Beispiel der rumänische Europa-Abgeordnete *George Sabin Cutaş* 21 Assistenten beschäftigen: neben seinen beiden in Brüssel akkreditierten noch 19 örtliche Assistenten zu Hause.³² Die bulgarische Abgeordnete *Monika Panayotova* beschäftigte 13 Assistenten: drei in Brüssel und zehn zu Hause.³³ Deutsche Abgeordnete können sich wegen des hierzulande sehr viel höheren Einkommensniveaus in der Regel lediglich sechs Mitarbeiter leisten: zwei oder drei akkreditierte in Brüssel und vier oder drei örtliche Assistenten.³⁴

e) *Fazit.* Die gleiche Höhe der Entschädigung, der allgemeinen Kostenpauschale und der Mitarbeiterpauschale für alle Europa-Abgeordneten – unabhängig vom Einkommens- und Preisniveau ihrer Heimatländer – schlägt wegen der völlig unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in krasser Ungleichheit um und treibt die unangemessene Gleichmacherei, welche die Union in manchen Bereichen auch sonst gelegentlich vornimmt, auf die Spitze. Sie ist öffentliche Verschwendung und verstößt gegen das Verbot, Ungleiches gleich zu behandeln (Art. 2 S. 1 EUV iVm dem Demokratieprinzip [Art. 6 I EUV]). Hier setzt sich die Ungleichheit des Stimmgewichts von Bürgern aus großen und kleinen Mitgliedstaaten fort. Während dafür aber immerhin einleuchtende Gründe sprechen, ist dies für die reale Ungleichheit der Bezahlung von Abgeordneten nicht der Fall. Sie ist auch mit dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 I 2 und III EUV) nicht vereinbar.

26 *Hölscheidt* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (o. Fn. 12), Art. 223 AEUV Rn. 87.

27 Übersicht bei *Hölscheidt* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (o. Fn. 12), Art. 223 AEUV Rn. 83.

28 Siehe zB von Arnim, NJW 2007, 2531 (2534 mwN).

29 BT-Drs. 16/11.108, 17.

30 Die Inkonsequenz betont auch *Hölscheidt* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (o. Fn. 12), Art. 223 AEUV Rn. 87.

31 Eurostat, Average Gross annual Earnings in the business economy (full-time employees), 2008–2011, [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Table1_Average_Gross_annual_Earnings_in_the_business_economy_\(full-time_employees\),_2008-2011.png&filetimestamp=20130619135352](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Table1_Average_Gross_annual_Earnings_in_the_business_economy_(full-time_employees),_2008-2011.png&filetimestamp=20130619135352).

32 www.europarl.europa.eu/meps/de/96856/GEORGE+SABIN_CUTAS_home.html. *Cutaş* war bis Mitte 2014 im Parlament.

33 www.europarl.europa.eu/meps/de/116663/MONIKA_PANAYOTOVA_home.html. Die Abgeordnete ist ebenfalls 2014 ausgeschieden.

34 Siehe zum Beispiel die zufällig herausgegriffenen Europa-Abgeordneten *Burkhard Balz* (CDU/EVP): drei akkreditierte und drei örtliche Assistenten; *Evelyne Gebhardt* (SPD/Progressive Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament): 3 + 3; *Sven Giegold* (Bündnis 90/Die Grünen/Freie Europäische Allianz): 5 + 1.

II. EU-Parteien- und Stiftungsfinanzierung

1. Die Regelung

Mit der europäischen Parteienverordnung von 2003 wurden europäische politische Parteien und ihre öffentliche Finanzierung etabliert; die Verordnung wurde 2007 und 2014 novelliert. Die Mitglieder der bestehenden Europa-Parteien sind nicht etwa Bürger, sondern nationale Parteien. EU-Geld erhalten diese Parteibünde nur, wenn sie mindestens in sieben Mitgliedstaaten parlamentarisch oder durch EU-Abgeordnete vertreten sind oder in mindestens sieben Staaten mindestens 3 % der Wählerstimmen bei den Europawahlen erlangt haben; zusätzlich müssen sie in beiden Fällen einen Vertreter im Europaparlament haben (Art. 3 I Buchst. b und Art. 17 I PartSt³⁵). Die letztgenannte zusätzliche Voraussetzung wurde erst im April 2014 eingeführt.

Die Eigenmittel dieser Parteibünde müssen mindestens 15 % ihrer Einnahmen betragen (Art. 17 IV PartSt). Ursprünglich waren 25 % Eigenmittel erforderlich.³⁶ 2007 wurden sie auf nur noch 15 % abgesenkt. Bei der letzten Novellierung war sogar eine Herabsetzung auf 10 % vorgesehen,³⁷ die dann aber nicht zu Stande kam. Die derzeitige Quote von 15 % kann auch mit Beiträgen der Mitglieder, also nationaler Parteien, gefüllt werden, die bis zu 40 % des Jahresbudgets der Europa-Partei beisteuern dürfen (Art. 20 VII PartSt).

Die Verteilung der öffentlichen Mittel unter die bezugsberechtigten Parteibünde ist wie folgt geregelt: 85 % kommen allein den im Europäischen Parlament vertretenen Parteien zugute – und dies im Verhältnis der im Europäischen Parlament vertretenen Mandate. Nur 15 % werden gleichmäßig auch unter denjenigen Europa-Parteien verteilt, die am Eintritt ins Europäische Parlament gescheitert sind (Art. 19 I PartSt).

Darüber hinaus hat die EU seit 2007 auch europäische Parteistiftungen etabliert.³⁸ Ihre Finanzierung aus EU-Mitteln ist an dieselben Voraussetzungen gebunden wie die der europäischen Parteien selbst.

2. Kritik

a) *Kartellbildung der Großen und Ausschluss der Kleinen.*
 aa) *Überzogene Bedingungen für die Teilhabe an der öffentlichen Finanzierung.* Die Siebener-Voraussetzung ist für kleinere Parteien kaum zu überwinden.³⁹ Dies gilt erst recht für Parteien, die der Entwicklung der EU kritisch gegenüberstehen. Für sie dürfte die Erfüllung der Zulassungsbedingungen doppelt schwer sein. Immerhin könnten die nach dem Wegfall der Sperrklausel in Deutschland zusätzlich ins EU-Parlament gelangten Parteien mit einem Mandat es für die eine oder andere Gruppierung etwas erleichtern, die Bedingungen für die Teilnahme an der öffentlichen Parteienfinanzierung zu erfüllen (Art. 17 I PartSt: mindestens ein Mandat in Brüssel).

Der Kern der Kritik besteht darin, dass es nicht ersichtlich ist, warum der Erfolg in einem Mitgliedstaat⁴⁰ (oder wenigstens in weniger als sieben Mitgliedstaaten) nicht ausreichen soll, den Parteienbund an der Finanzierung zu beteiligen.⁴¹ In Art. IV 10 EUV und Art. 224 AEUV steht nichts vom Erfordernis der Transnationalität. Im Gegenteil, Art. 12 GRCh konstituiert ausdrücklich die Freiheit von Parteien. Die genannten Voraussetzungen stellen deshalb eine unverhältnismäßige – und damit europarechtswidrige – Einschränkung dieser Freiheit dar.⁴² Zugleich verstoßen die Bedingungen für die Beteiligung an der öffentlichen Finanzierung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und den Grundsatz der Chancen-

gleichheit der Parteien.⁴³ Sie verstärken also die in der EU ohnehin bestehende politische Ungleichheit, wie sie besonders in der mangelnden Gleichheit des Wahlrechts zum Ausdruck kommt.

bb) *Kritik des Verteilungsschlüssels.* Auch die Art und Weise der Verteilung der öffentlichen Mittel benachteiligt kleinere Konkurrenten der etablierten Parteienbündnisse in rechtswidriger Weise.⁴⁴ Dass nur 15 % unter denjenigen Parteien aufgeteilt werden, deren Mitgliedsparteien den Sprung ins Europäische Parlament nicht geschafft haben und daran auch noch die Parteien beteiligt werden, die im Verhältnis ihrer EU-Mandate bereits von den 85 % profitieren, verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien.⁴⁵ Dieser ist selbstverständlicher Bestandteil des Demokratieprinzips (Art. 2 und Art. 10 EUV).

Darüber hinaus benachteiligt die Verteilung nach Maßgabe der im Europäischen Parlament erworbenen Mandate diejenigen Parteibünde, deren Mitglieder aus größeren Staaten kommen. Dadurch wird die Ungleichheit des Wahlrechts auch auf die Parteienfinanzierung übertragen, für die sich aber – im Gegensatz zum ungleichen Wahlrecht – keine Rechtfertigung findet.⁴⁶ Sinnvoll wäre es, die Mittel entsprechend den erlangten Stimmen der Mitgliedsparteien bei der Europawahl zu verteilen.⁴⁷

Insgesamt ähnelt die bestehende Regelung einer *societas leonina*: Die beiden großen Parteiblocke, die Europäische Volkspartei und die Europäischen Sozialdemokraten, teilen den Löwenanteil der öffentlichen Finanzierung unter sich auf.

b) *Bürgerferne.* Nicht eingehalten wird auch der Grundsatz der „Staats“freiheit oder besser: der Grundsatz der Bürgernähe. Mitglieder der bestehenden Parteienbündnisse sind nicht etwa Bürger, sondern nationale Parteien, was nicht gerade die Bürgernähe fördert, die in der EU ohnehin prekär

35 Verordnung über Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen idF der Änderungen, die das Europäische Parlament am 16.4.2014 angenommen hat.

36 Dazu von Arnim/Schurig, Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung, 2004, 45 ff.

37 Dazu Merten in Poguntke/Morlok/Merten, Auf dem Weg zur europäischen Parteiendemokratie, 2013, 61.

38 Dazu Gagatke/van Hecke, Towards Policy-Seeking Europarties? The Development of European Political Foundations, EUI Working Paper RSCAS 2011/58; Gagatke/van Hecke in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 111 ff.

39 So auch Merten in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 45 (52).

40 Huber in Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 10 EUV Rn. 57 f. Anderer Ansicht Ruffert in Calliess/Ruffert, Verfassung der Europäischen Union, 2006, Art. I-46 Rn. 14.

41 Ebenso Morlok in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 29 (32); Merten in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 45 (61).

42 Huber in Streinz (o. Fn. 40), Art. 224 AEUV Rn. 10.

43 Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, Art. 191 EGV Rn. 106. Ebenso zB Huber in Streinz (o. Fn. 40), Art. 225 AEUV Rn. 10, 19.

44 Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 236 ff. S. auch Huber in Streinz (o. Fn. 40), Art. 225 AEUV Rn. 19: Verstoß der Siebener-Klausel in Verbindung mit den die Kleinen benachteiligenden Verteilungsregeln gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Unionsrechts (Art. 20 GRCh), Art. 9 EUV und Art. 224 AEUV.

45 Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 338. Siehe auch Merten in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 61: Die Quotierungsregelung verschärft die Wirkung der Sieben-Staaten-Klausel und „verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Unionsrechts aus Art. 20 GRCh, Art. 9 EUV und Art. 224 AEUV“. Zweifeln auch Klein, FS Ress, 2005, 541 (549 f.). Bedenken auch bei Hatje, DVBl 2005, 261 (262 f.).

46 von Arnim, NJW 2005, 247 (252); von Arnim/Schurig (o. Fn. 36), 65 ff. Ausdrücklich zustimmend: Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 239.

47 von Arnim, NJW 2005, 247 (252); von Arnim/Schurig (o. Fn. 36), 65 ff. Zustimmend Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 239; Kluth in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 224 AEUV Rn. 15.

ist.⁴⁸ Nach deutschem Verfassungsrecht und auch dem Recht anderer Mitgliedstaaten müssen Parteimitglieder natürliche Personen sein.

Da die allein erforderliche 15 %-ige Eigenfinanzierung der Europa-Parteien auch durch Zuschüsse nationaler Parteien aufgefüllt werden kann, kann dies zu einer bis zu 100 %-igen Staatsfinanzierung führen. Dies ist mit dem europäischen Primärrecht nicht vereinbar.⁴⁹

c) *Stiftungen.* Da die Finanzierung der Parteistiftungen an dieselben bürgerfernen Voraussetzungen gebunden ist wie die der europäischen Parteien, werden kleinere Parteien auch hier massiv benachteiligt. Im Übrigen enthält das europäische Primärrecht – angesichts des klaren Wortlauts des Art. 224 AEUV – nur eine Grundlage für die Schaffung von Europa-Parteien, nicht auch für europäische Stiftungen.⁵⁰

d) *Verdeckte Parteienfinanzierung.* Ein besonders großer Strom öffentlicher Parteienfinanzierung erfolgt übrigens verdeckt: Die jedem EU-Abgeordneten zur Verfügung stehenden 21.209 Euro monatlich für persönliche Mitarbeiter werden stillschweigend auch für Zwecke der Parteien und für Wahlkämpfe missbraucht, wie man in den vergangenen Europawahlkämpfen beobachten konnte. Dabei dürfen sie nur „für die Ausübung des parlamentarischen Mandats des Abgeordneten und damit in unmittelbarem Zusammenhang“ stehende Aktivitäten verwendet werden (s. oben I 1 c).

e) *Zum Vergleich: Maßstäbe des Grundgesetzes.* In Deutschland hat das BVerfG zur Sicherung der politischen Chancengleichheit durchgesetzt, dass Parteien Geld aus der Staatskasse erhalten, wenn sie mindestens 0,5 % der Stimmen bei der letzten Bundestagswahl erhalten.⁵¹ Dies wurde dann auch auf Europawahlen erstreckt. Bei einer Landtagswahl ist 1 % der Wählerstimmen erforderlich (§ 18 IV PartG). Das BVerfG hat den Versuch der etablierten Parteien als verfassungswidrig zurückgewiesen, die Voraussetzungen zu verschärfen und 1 % in mindestens drei Bundesländern für die Teilnahme an der Staatsfinanzierung zu verlangen. Dabei hat das Gericht die Bedeutung der Offenheit und Chancengleichheit des politischen Prozesses nachdrücklich herausgearbeitet.⁵² Auch das Argument des Gesetzgebers, man wolle auf diese Weise radikalen Parteien den Zugang zum Parlament verlegen, hat das Gericht zurückgewiesen. Das Grundgesetz hat die Entscheidung darüber, ob eine Partei unzulässig ist, ausdrücklich dem Ermessen der etablierten Parteien, die hier mit den möglicherweise extremen Parteien in Konkurrenz stehen und deshalb befangen sind, entzogen und in die Hand des BVerfG gelegt (Art. 21 II GG). Dieser Grundgedanke verbietet es auch, nicht verbotene Parteien bei der Staatsfinanzierung zu diskriminieren.⁵³

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den erlangten Wählerstimmen sowie den eingeworbenen Mitgliedsbeiträgen und kleineren Spenden (§ 18 III PartG), also nicht, wie in der EU, vornehmlich nach einem Maßstab, der die Wähler großer Staaten krass benachteiligt.

Nach deutschem Verfassungsrecht müssen die Eigenmittel der Parteien mindestens 50 % ihrer Einnahmen betragen (§ 18 V 1 PartG),⁵⁴ die staatlichen Zuschüsse dürfen also nicht wie in der EU bis zu 100 % ausmachen.

Die Finanzierung der parteinahen Stiftungen ist allerdings auch in Deutschland sehr anfechtbar geregelt.⁵⁵ Daran nehmen nur Stiftungen teil, die in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Bundestagswahlen Mandate im Bundestag errungen, also die 5 %-Sperrklausel überwunden haben. Zudem bleibt einer Bundestagspartei, die aus dem Bundestag aus-

scheidet, die Staatsfinanzierung ihrer Stiftung noch mindestens eine Wahlperiode lang erhalten, und die Mittelverteilung richtet sich nach den Wahlergebnissen der letzten drei Bundestagswahlen.

Ebenso wenig ist bisher das Problem der verdeckten Parteienfinanzierung durch zweckentfremdete Abgeordnetenmitarbeiter von Bundes- und Landtagsabgeordnete durch die Verfassungsgerichte eingedämmt worden.

f) *Fazit.* Durch den Erlass der Regelungen bedienen sich die etablierten Kräfte im Europaparlament praktisch selbst.⁵⁶ Die öffentliche Parteien- und Stiftungsfinanzierung ist an überzogene Voraussetzungen gebunden, schließt kleinere Konkurrenten der Etablierten praktisch aus und fördert die Bürgerferne von Europa-Parteien. Die Regelungen verstoßen mehrfach gegen das europäische Primärrecht. Ohnehin ignoriert werden die Grundsätze, welche das BVerfG entwickelt hat, um die staatliche Parteienfinanzierung in Deutschland verfassungsrechtlich in den Griff zu bekommen, und die auch als demokratisch-rechtsstaatliche Klugheitsregeln angesehen werden können.

Die Parteien-Verordnung wurde im April 2014 zwar novelliert. Trotz der überwältigenden europapolitischen und europarechtlichen Kritik wurden aber gerade die größten Mängel – die Verstöße gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und der Bürgernähe – nicht beseitigt. Europa-Parteien sind auch nach der Novellierung weiterhin „abgehobene Kunstprodukte [geblieben], weit weg vom Bürger, von denen sie durch die totale öffentliche Alimentation erst recht unabhängig werden“.⁵⁷ Wie sollen so finanzierte Parteibünde „zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen“, wozu nach Art. 10 IV EUV und Art. 224 AEUV die europäische Parteienfinanzierung eigentlich dienen soll?⁵⁸

III. Der EuGH

Trotz der vielen aufgezeigten Verstöße gegen Europarecht ist es bisher nicht zu einem Einschreiten des EuGH gekommen. Das liegt daran, dass Bürger nicht klagen können und es auch sonst schwer ist, die Finanzierung der Abgeordneten und Parteien vors Gericht zu bringen. EU-Verordnungen können zwar von jeder natürlichen oder juristischen Person angefochten werden, wie es in Art. 263 IV Alt. 3 AEUV vielversprechend heißt. Das gilt allerdings nur, wenn derartige Verordnungen „sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen“. Dieser Vorschrift liegt

48 Poguntke in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 9 ff.; Klein in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 23 ff.; Morlok in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 29 ff.

49 Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 241 ff.; Merten, MIP 12, 2004/2005, 45 (47); von Arnim, NJW 2005, 247 (248); von Arnim/Schurig (o. Fn. 36), 45 ff. Kritik auch bei Shirvani, EuZW 2008, 364 (366).

50 Huber in Streinz (o. Fn. 40), Art. 224 AEUV Rn. 13.

51 BVerfGE 24, 300 (342 f.) = NJW 1969, 179.

52 BVerfGE 111, 382 (398, 404 f.) = NVwZ 2004, 1473.

53 BVerfGE 111, 382 (410) = NVwZ 2004, 1473.

54 So genannte relative Obergrenze. S. auch BVerfGE 85, 264 (289 f.) = NJW 1992, 2545.

55 Zur verfassungsrechtlichen Problematik von Arnim, Politische Parteien im Wandel, 2011, 56 ff.

56 So auch Kluth in Calliess/Ruffert (o. Fn. 47), Art. 224 AEUV Rn. 15 (unter Bezug auf von Arnim, NJW 2005, 247 [249 ff.]). Zustimmend Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 238.

57 So schon von Arnim, NJW 2005, 247 (251). Ausdrücklich zustimmend Kersten/Rixen (o. Fn. 43), Art. 191 EGV Rn. 244.

58 S. zB auch Morlok in Poguntke/Morlok/Merten (o. Fn. 37), 29 (31): Europäische politische Parteien genügen in der bisherigen Form den Anforderungen des Art. 10 IV EUV nicht.

der *EuGH* äußerst restriktiv aus: Eine Klage unmittelbar gegen eine Verordnung soll nur zulässig sein, wenn der Kläger unmittelbar genannt ist oder sonst auf Grund seiner besonderen Eigenschaft aus der Gruppe der möglichen Adressaten der Art hervorgehoben und individualisiert ist, wie es bei den Adressaten einer Entscheidung der Fall ist.⁵⁹ Deshalb hat der *EuGH* die Klage von Abgeordneten einer italienischen Parteienliste als unzulässig zurückgewiesen, die sich gegen die für kleinere Parteien fast prohibitiven Voraussetzungen einer Teilhabe an der öffentlichen Finanzierung gewandt hatten. Die Abgeordneten seien eben nicht individuell betroffen.⁶⁰ Das Gericht räumt selbst ein, dass „eventuell kein effektiver Rechtsschutz zur Verfügung“ stehe.⁶¹ Es tröstet sich aber mit folgender Feststellung: Es könne „jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Gemeinschaftsrichter die Rechtmäßigkeit der Verordnung im Zusammenhang mit der einen oder anderen Maßnahmen, die im Rahmen ihrer Durchführung getroffen wurde, das heißt der Gewährung oder der Ablehnung einer von einer politischen Gruppierung beantragten Finanzierung durch das Parlament, überprüfen könnte“⁶². Wie aber soll das hinsichtlich der europäischen Parteien- oder Stiftungsfinanzierung gehen?

IV. Schlussbemerkung: Der Mangel demokratischer Kontrollen

Dass es zu den geschilderten Auswüchsen kommen konnte und sie weiterhin Bestand haben, beruht auf mangelnder demokratisch-rechtsstaatlicher Kontrolle, wie sie für die EU

typisch ist. Das *BVerfG* hat wiederholt auf die große Bedeutung einer europaweiten öffentlichen Meinung hingewiesen,⁶³ an der es aber bisher weitgehend fehlt,⁶⁴ worunter auch die öffentliche Kontrolle leidet. Dazu trägt auch die Aufsplitterung der Europawahlen in 28 einzelne, je von einem eigenen Wahlrecht bestimmte Wahlen bei, die vornehmlich von nationalen Themen beherrscht sind und deren Kandidaten von nationalen Parteien aufgestellt werden.⁶⁵ Hinzu kommt, dass die Ausgestaltung des Europa-Wahlrechts jedenfalls in Deutschland kaum geeignet ist, eine wirksame Kontrolle durch die Wähler zu gewährleisten. Wegen der starren Wahllisten können die Bürger lediglich Parteien wählen und nicht einzelne Abgeordnete. Es wäre aber wichtig, dass Politiker *persönlich* für ihre Beteiligung an oder für ihren Widerstand gegen Missstände verantwortlich gemacht werden könnten. Zu allem Überfluss ist auch die gerichtliche Kontrolle gelähmt: Diejenigen, die befugt sind, zum *EuGH* zu klagen, wie etwa die nationalen Regierungen und die Kommission, tun es nicht, und diejenigen, die bereit wären zu klagen, wird die Befugnis dazu vorenthalten. ■

59 *EuG*, Slg. 2004, II-2685 = BeckEuRS 2005, 405674 Rn. 60.

60 *EuG*, Slg. 2004, II-2685 = BeckEuRS 2005, 405674 Rn. 75.

61 *EuG*, Slg. 2004, II-2685 = BeckEuRS 2005, 405674 Rn. 77.

62 *EuG*, Slg. 2004, II-2685 = BeckEuRS 2005, 405674 Rn. 78.

63 ZB *BVerfGE* 89, 155 (184 f.) = NJW 1993, 3047.

64 *BVerfGE* 123, 267 (359) = NJW 2009, 2267.

65 Eine gewisse Koordination erfolgte bei der letzten EU-Wahl immerhin durch die Aufstellung staatenübergreifender Spitzenkandidaten seitens der Europa-Parteien.